

## SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	<b>Bauausschuss</b>
Sitzungstag	13.07.2022
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17.00 Uhr

### **I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans**

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Bauausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

#### **Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:**

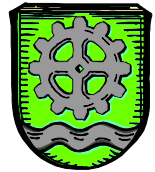
Dorfhuber Günther  
Gruber Alexander  
Jobst Johann  
Lauber Veronika  
Mollner Michael  
Schupfner Markus  
Stoib Christian (ab 16.10 Uhr)  
Trenker Adolf  
Winkler Josef

**Nicht erschienen war(en):**  
Obermeier Paul

**Grund (un)entschuldigt:**  
unentschuldigt

### **II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans**

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Bauausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



### III. Tagesordnung

#### 1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Hochwasserschutz Hörpolding;  
Information zum aktuellen Sachstand und Ermächtigungsbeschluss zur  
Auftragsvergabe

#### 2. Vorberatende Angelegenheiten

- 2.1 Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West“ im Bereich des Grundstückes  
Flur-Nr. 1177/98, Gemarkung Traunreut, Kantstraße 25;  
Behandlung der Anregungen - Billigungsbeschluss
- 2.2 Antrag der Fraktion der BÜRGERLISTE Traunreut e. V. vom 03.06.2022;  
Errichtung eines durchgängigen und attraktiven Fußweges –  
„Traunreuter Innenstadtboulevard“ im Sanierungsgebiet Stadtkern
- 2.3 Antrag der Fraktion der BÜRGERLISTE Traunreut e. V. vom 03.06.2022;  
Erstellung eines Konzeptes für die Gestaltung der Grünanlagen im Sanierungs-  
gebiet Stadtkern einschließlich der Grünfläche an der Martin-Luther-Straße

## IV. Beschlüsse

### 1. Beschließende Angelegenheiten

---

#### 1.1 Hochwasserschutz Hörpolding; Information zum aktuellen Sachstand und Ermächtigungsbeschluss zur Auftragsvergabe

---

In der Sitzung des Stadtrates am 03.03.2022 wurde zuletzt das Thema „Hochwasserschutz Hörpolding“ behandelt. Hier erfolgte der Beschluss zum Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn.

Dieser wurde auch sofort beantragt, liegt aber derzeit noch nicht vor.

Die wasserrechtliche Plangenehmigung liegt der Stadt seit 21.04.2022 vor.

Weiterhin wurde das Zuwendungsverfahren als nächster formaler Schritt eingeleitet, ist aber noch nicht abgeschlossen. Auch hier mussten immer wieder weitere Erläuterungen im Laufe des Jahres noch dem WWA Traunstein gegeben werden. Dies sollte nun abgeschlossen sein, da das WWA die Unterlagen an die Regierung von Oberbayern bereits übermittelt hat, diese erstellt anschließend die baufachliche Stellungnahme (Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Maßnahme). Anschließend gibt das WWA die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn, Zeithorizont lt. WWA Traunstein ca. 2 Monate.

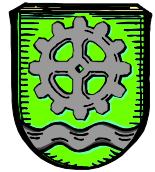
Die naturschutzfachlichen Planungsleistungen für das Bauvorhaben konnten soweit abgeschlossen werden.

Abstimmungsgespräche mit den Kraftwerksbetreibern des Mühlbaches haben hinsichtlich der geplanten Bauvorhaben der Betreiber ebenfalls stattgefunden. Diese Maßnahmen sind jedoch nochmals zurückgestellt worden.

Derzeit wird die Werkplanung vorangetrieben und werden die Ausschreibungsunterlagen erstellt. Mit der Ausgabe der ersten losweise Ausschreibungsunterlagen ist noch im Juli 2022 zu rechnen. Die erste Submission ist im August 2022 vorgesehen.

Ein Baubeginn ist im Herbst 2022 mit den Erdbauarbeiten und Rammarbeiten (Los 1) geplant. Teilmassivbau (Los 2) mit Drosselbauwerk und Tosbecken im Frühjahr 2023.

Die technische Ausrüstung (Los 3) erfolgt zeitnah im Anschluss sowie zuletzt (Los 4) die Landschaftsbauarbeiten.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für die Ausführung der Erdbau- und Rammarbeiten (Los1) nach erfolgter Angebotsprüfung an die Firma zu vergeben, die das wirtschaftlichste Kostenangebot abgegeben hat.

Der Bauausschuss ist über die erfolgte Auftragsvergabe in seiner nächsten Sitzung entsprechend zu informieren.

für <b>9</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
-----------------	-------------------	-------------------

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für die Ausführung der Erdbau- und Rammarbeiten (Los1) nach erfolgter Angebotsprüfung an die Firma zu vergeben, die das wirtschaftlichste Kostenangebot abgegeben hat.

Der Bauausschuss ist über die erfolgte Auftragsvergabe in seiner nächsten Sitzung entsprechend zu informieren.

## **2. Vorberatende Angelegenheiten**

---

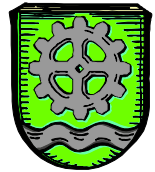
### **2.1 Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1177/98, Gemarkung Traunreut, Kantstraße 25; Behandlung der Anregungen - Billigungsbeschluss**

---

<b>Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:</b>
---

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein  
Schreiben vom 03.05.2022
- Stadtwerke Traunreut  
Schreiben vom 11.05.2022
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut  
Schreiben vom 25.05.2022

<b>Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:</b>
---



- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**  
Schreiben vom 02.05.2022

„Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.“

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Eine Beteiligung bei weiteren Verfahrensschritten wird erfolgen. Die zustimmende Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

für <b>9</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
-----------------	-------------------	-----------------------------

Eine Beteiligung bei weiteren Verfahrensschritten wird erfolgen. Die zustimmende Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

- **Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, München**  
Schreiben vom 18.05.2022

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

**Planung**

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll das derzeit untergenutzte Grundstück Fl.Nr. 1177/98 der Gemarkung Traunreut (Kantstraße 25) einer Nachverdichtung zugeführt werden. Zu diesem Zweck soll das derzeit auf dem Grundstück befindliche zweigeschossige Wohnhaus mit Anbau sowie Garage abgebrochen und durch einen max. fünfgeschossigen Kopfbau mit Tiefgarage, im direkten nördlichen Anschluss an die dort vorhandene Bebauung, ersetzt werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat ohne Sichtdrei-



eck eine Größe von ca. 850 m<sup>2</sup> und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet dargestellt bzw. festgesetzt.

### **Bewertung**

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Die Planung entspricht den raumordnerischen Erfordernissen der Innen- vor Außenentwicklung und des Flächensparens im Sinne Landesentwicklungsprogramm (LEP) 3.2 Z und 3.1 G sowie Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B II 1 G.“

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

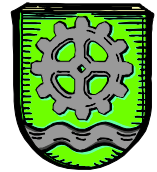
für <b>9</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

- **Staatliches Bauamt Traunstein**  
Schreiben vom 16.05.2022

„Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan. gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Bedingung und ggf. Rechtsgrundlage

- Die Wasserführung der Staatsstraße St 2096 darf durch den baulichen Eingriff nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere im Bereich der Tiefgaragenabfahrt weisen wir darauf hin, dass Schäden, die durch die geänderte Wasserführung an der baulichen Anlage entstehen, vom Staatlichen Bauamt Traunstein nicht ersetzt werden können. Die Überflutung der Tiefgarage, besonders bei Starkregenereignissen, sollte durch technische oder bauliche Maßnahmen verhindert werden.
- Die erforderlichen Sichtdreiecke von 5,00 m auf 70,00 m bezüglich der Hauptfahrbahn sind dauerhaft von sichtbehindernden Hindernissen ab einer Höhe von 0,80 m bis 2,50 m freizuhalten. Für Geh-/Radwege ist grundsätzlich ein Sichtdreieck von 3,00 m auf 30,00 m einzuhalten. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet werden und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten.



- Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus dem Grundstück zugeführt werden.
- Die Entwässerung des Straßengrundstückes darf nicht beeinträchtigt werden.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß den Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.
- Auf Grund der Nähe zur Staatsstraße St 2096 ist damit zu rechnen, dass es durch die hohe Verkehrsbelastung, insbesondere durch den Schwerverkehr zu Erschütterungen oder anderen negativen Einflüssen kommen kann. Das Staatliche Bauamt Traunstein kann diesbezüglich keine Entschädigungsleistungen erbringen.
- Das Bauvorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Staatsstraße St 2096. Es wird darauf hingewiesen, dass sich äußere Witterungseinflüsse, Sprühfahnen oder aufgewirbeltes Wasser, ausgehend vom Straßenverkehr der Staatsstraße oder für den Straßenunterhalt erforderliche Arbeiten, insbesondere während des Winterdienstes, negativ auf die Bausubstanz bzw. auf parkende Fahrzeuge auswirken können. Das Staatliche Bauamt Traunstein kann, sofern es sich um gewöhnliche Einflüsse handelt, keine Entschädigungsleistungen erbringen.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Hinweise und Anregungen des Staatlichen Bauamtes Traunstein werden aufgenommen und in die Planung eingearbeitet.

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>9</b>	<b>0</b>	

Die Hinweise und Anregungen des Staatlichen Bauamtes Traunstein werden aufgenommen und in die Planung eingearbeitet.

- **Landratsamt Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**  
Schreiben vom 30.05.2022/ergänzt: 08.06.2022

„Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

**Planteil:**

Der Planteil ist durch zu viele Einträge relativ unübersichtlich. Es sollte überprüft werden, welche Einträge entbehrlich sind wie z. B.:

- Anzahl der Stellplätze im Plan
- Graue Rechtecke westlich vorgelagert vor Baufenster beidseitig des Erkers (keine Angabe in der Legende)
- Zahl der Vollgeschosse in die Nutzungsschablone verlagern
- Maße im Baufenster („5,0 m max.“ etc.) nicht genau zugeordnet und entbehrlich, da textlich ohnehin in Nr. 2.5.1 geregelt
- Überlagerung von Linien und Text vermeiden
- Maße rausziehen, nicht unter Linien oder innerhalb Baufenster (z. B. bei „max. 2,5 m“)
- Dachform „FD“ genau wie „SD“ in einer Nutzungsschablone aufführen

#### **Weitere Anmerkungen zum Planteil:**

Der Firstrichtungspfeil ist nach Norden verrutscht, liegt nicht genau über dem Baufenster.

Höhenlage OK FFB ist in der Nutzungsschablone mit 548,5 m ü. NN ausgewiesen, in den textlichen Festsetzungen und Legende aber mit 548,30 m ü. NN definiert bzw. erläutert.

Für die Terrasse Dachgeschoß Westseite ist die abgeschrägte Perlschnurabtrennung nicht nötig und auch nicht korrekt. Hierzu wurde ohnehin eine textliche Festsetzung unter Nr. 2.7.1 formuliert.

#### **Textliche Festsetzungen:**

##### Nr. 1.3:

Die Festsetzung dieser Abweichung ist nicht möglich. Diese Konstellation ist über § 22 Abs. 4 BauNVO abweichende Bauweise mit entsprechender Erläuterung zu regeln.

##### Nr. 1.4 Abweichung GaStellIV:

Eine Abweichung von der gesetzlichen Vorschrift kann nicht festgesetzt werden, es sei denn, das Gesetz selbst räumt diese Abweichung ein (z. B. beim Abstandsflächenrecht Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO).

Es handelt sich voraussichtlich um eine Mittelgarage, die baurechtlich zu prüfen ist. In diesem Rahmen ist die Abweichung bzgl. der Rampenneigung auf Grundlage eines Abweichungsantrages zu beurteilen.

##### Nr. 1.5 und Nr. 6.1:

Die Festsetzung ist zu überprüfen, inwieweit überhaupt bauleitplanerische Regelungen betroffen sind. Es besteht auch die Möglichkeit, textliche Festlegungen für die Zulässigkeit von technischen Anlagen außerhalb der überbaubaren Flächen zu treffen.



Nr. 1.6:

Die Festsetzung ist entbehrlich, weil der Plan bereits die Regelung enthält.

Nr. 2.1.1:

Die Höhenlage ist relativ hoch über dem Bestandsgelände festgelegt. Ausgehend vom Vermessungsplan fällt das Gelände leicht nach Westen ab, die Höhendifferenz beträgt von der Fahrbahnoberkante im Osten bis zur Grenze im Westen ca. 1,5 m. Aus dem Bestandsfoto ist erkennbar, dass das 4-geschossige Gebäude nördlich höher liegt als der Bestand auf dem änderungsgegenständlichen Grundstück. Diese Konstellation sollte nochmals kritisch im Hinblick auf eine Tiefersetzung überprüft werden. Die Höhenlage sollte grundsätzlich als Maximalwert festgesetzt werden.

Nr. 2.1.3 und Nr. 2.3.1:

Die Festsetzungen haben das gleiche Ziel, es sollte dahingehend eine Zusammenfassung und Straffung des Textes erfolgen. Mit dem Wort „profilgleich“ wäre das Ziel geregelt.

Nr. 2.1.5 und Nr. 2.1.6:

Die Geländeangleichung auf das Höhenniveau der OK FFB wird ortsplanerisch zunächst nicht befürwortet. Weniger nachvollziehbar ist auch, dass das Gelände bis auf OK FFB angeglichen werden kann. Auf die Höhenlage selbst wurde bereits eingegangen.

Das Gelände sollte so modelliert werden, dass an der Grundstücksgrenze das Urgelände erreicht wird.

In Abhängigkeit davon, sind die Festsetzungen anzupassen.

Die Festsetzung von Stützmauern bzw. deren nicht quantifizierte Erhöhung kann zunächst nicht befürwortet werden.

Der Bezug auf bestehende Stützmauern wird nicht als Argument im Sinne der Beibehaltung bzw. deren Erhöhung gesehen.

Nr. 2.2.1, 2.2.3 und Nr. 2.2.5:

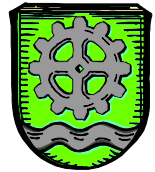
Die Festsetzungen sind zu überprüfen, da es sich gemäß Schemaschnitt eher nicht um ein reines Satteldach mit First in der „Gebäudemitte“ verlaufend handelt. Im Schemaschnitt ist neben einem Satteldach ein Dacheinschnitt mit Pultdach sowie ein Rücksprung des Dachgeschosses zu erkennen, in dessen Folgen der First also nicht in der „Gebäudemitte“, sondern mittig über das Satteldach verläuft. Es handelt sich hier demnach nur um redaktionelle Unschärfen.

Ein Dachüberstand ist zwar unter Nr. 2.2.5 festgesetzt, aber nicht im Schemaschnitt dargestellt.

Nr. 2.5.1:

Abweichungen von Art. 6 Abs. 6 BayBO können wie auch oben bereits erläutert von geltendem Recht nicht festgesetzt werden.

Es können aber Maße für die Zulässigkeit von bestimmten Bauteilen außerhalb der Baugrenze festgesetzt werden, die aufgrund ihrer Dimension abstandsflächenrelevant wären und damit regulär Baugrenzen erfordern würden.



Die Zulässigkeit von Stützelementen unter diesen Bauteilen ist damit ebenso geregelt.

Die Festsetzung ist bitte dahingehend zu überarbeiten.

Nr. 2.6.1:

Die Abstandsfläche ist immer ab OK Brüstung zu messen. Diese Formulierung erübrigt sich.

**Hinweise:**

Gaube

Nr. 2.9.1 „lichter“ streichen

Nr. 5.1 „bis“ (hinter Aufständering) streichen

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Das grundsätzliche Einverständnis mit dem Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Anregungen werden wie folgt aufgenommen.

zu Planteil | weitere Anmerkungen zum Planteil:

Der Planteil wird redaktionell und graphisch überarbeitet.

zu Textliche Festsetzungen:

zu Nr. 1.3

Wird über § 22 Abs. 4 BauNVO abweichende Bauweise mit entsprechender Erläuterung geregelt.

zu Nr. 1.4 Abweichung GaStellV:

Der Hinweis wird aufgenommen und entsprechend eingearbeitet.

zu Nr. 1.5 und Nr. 6.1:

Es werden textliche Festlegungen für die Zulässigkeit von technischen Anlagen außerhalb der überbaubaren Flächen eingearbeitet.

zu Nr. 1.6:

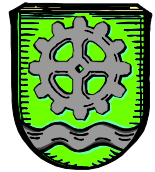
Regelung entfällt.

Nr. 2.1.1:

Die Höhenlage wird überprüft und gegebenenfalls als Maximum festgesetzt.

zu Nr. 2.1.3 und Nr. 2.3.1:

Der Text wird gestrafft und auf „profilgleich“ abgestimmt.



zu Nr. 2.1.5 und Nr. 2.1.6:

Das geplante Gelände kann nur leicht überarbeitet werden, weil die geforderte Tiefgarage bautechnisch nicht tiefer gelegt werden kann, da die notwendige Rampenlänge hierfür auf dem Grundstück nicht ausreichend vorhanden ist. Siehe auch Punkt 1.4 Zulässigkeit einer Rampensteigung von 20 % anstatt 18 %. Bei der Erhöhung der Stützmauer geht es nicht um die Erhöhung der Mauern per se, sondern eigentlich um die Außenwand der Tiefgarage, die eine gewisse Höhe haben muss, um eine notwendige Erdüberdeckung für die Decke der TG zu gewährleisten. Um keine massive Brüstung zu erhalten, wird eine Absturzsicherung als leichtes Geländer mit der max. notwendigen Höhe von 90 cm über dem Gelände der TG zum südlichen Nachbarn eingeplant. Die Festsetzungen werden entsprechend angepasst. Siehe auch **Anlage** Schemazeichnung!

zu Nr. 2.2.1, 2.2.3 und Nr. 2.2.5:

Die redaktionelle Unschärfe bezüglich des Satteldaches wird beseitigt. Wird heißen: Der First muss mittig über dem Satteldach verlaufen. Der Dachüberstand entfällt. Es ist profilgleich an der Traufe des benachbarten Gebäudes anzuschließen.

zu Nr. 2.5.1:

Die Festsetzung ist wird überarbeitetet.

zu Nr. 2.6.1:

Die Formulierung wird gestrichen.

zu Hinweise:

Den Hinweisen wird nachgegangen. (Gaube; unter Nr. 2.9.1 „lichter“ wird gestrichen, unter Nr. 5.1 „bis“ wird gestrichen)

*Herr Stadtrat Stoib erscheint um 16:10 Uhr zur Sitzung.*

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>10</b>	<b>0</b>	

Das grundsätzliche Einverständnis mit dem Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Anregungen werden wie folgt aufgenommen.

zu Planteil | weitere Anmerkungen zum Planteil:

Der Planteil wird redaktionell und graphisch überarbeitet.

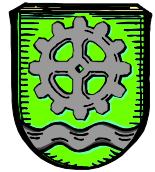
zu Textliche Festsetzungen:

zu Nr. 1.3

Wird über § 22 Abs. 4 BauNVO abweichende Bauweise mit entsprechender Erläuterung geregelt.

zu Nr. 1.4 Abweichung GaStellV:

Der Hinweis wird aufgenommen und entsprechend eingearbeitet.



zu Nr. 1.5 und Nr. 6.1:

Es werden textliche Festlegungen für die Zulässigkeit von technischen Anlagen außerhalb der überbaubaren Flächen eingearbeitet.

zu Nr. 1.6:

Regelung entfällt.

Nr. 2.1.1:

Die Höhenlage wird überprüft und gegebenenfalls als Maximum festgesetzt.

zu Nr. 2.1.3 und Nr. 2.3.1:

Der Text wird gestrafft und auf „profilgleich“ abgestimmt.

zu Nr. 2.1.5 und Nr. 2.1.6:

Das geplante Gelände kann nur leicht überarbeitet werden, weil die geforderte Tiefgarage bautechnisch nicht tiefer gelegt werden kann, da die notwendige Rampenlänge hierfür auf dem Grundstück nicht ausreichend vorhanden ist. Siehe auch Punkt 1.4 Zulässigkeit einer Rampensteigung von 20 % anstatt 18 %. Bei der Erhöhung der Stützmauer geht es nicht um die Erhöhung der Mauern per se, sondern eigentlich um die Außenwand der Tiefgarage, die eine gewisse Höhe haben muss, um eine notwendige Erdüberdeckung für die Decke der TG zu gewährleisten. Um keine massive Brüstung zu erhalten, wird eine Absturzsicherung als leichtes Geländer mit der max. notwendigen Höhe von 90 cm über dem Gelände der TG zum südlichen Nachbarn eingeplant. Die Festsetzungen werden entsprechend angepasst. Siehe auch **Anlage** Schemazeichnung!

zu Nr. 2.2.1, 2.2.3 und Nr. 2.2.5:

Die redaktionelle Unschärfe bezüglich des Satteldaches wird beseitigt. Wird heißen: Der First muss mittig über dem Satteldach verlaufen. Der Dachüberstand entfällt. Es ist profilgleich an der Traufe des benachbarten Gebäudes anzuschließen.

zu Nr. 2.5.1:

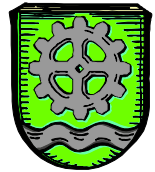
Die Festsetzung ist wird überarbeitetet.

zu Nr. 2.6.1:

Die Formulierung wird gestrichen.

zu Hinweise:

Den Hinweisen wird nachgegangen. (Gau**be**; unter Nr. 2.9.1 „lichter“ wird gestrichen, unter Nr. 5.1 „bis“ wird gestrichen)



- **Landratsamt Traunstein, untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.412**  
Schreiben vom 31.05.2022

„Die Planunterlagen enthalten in Punkt 7 der Begründung Angaben zu Lärmimmissionen. Diese sind jedoch nicht vollständig und noch zum Verkehrslärm durch die Kantstraße zu ergänzen. Ggf. sind hier auch passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.“

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Angaben werden wie folgt ergänzt:

Sämtliche Fenster in der Ost- und Südfassade (Einflussbereich der Kantstraße) müssen mind. in Schallschutzklasse 3 ausgeführt werden. Grundsätzlich ist auf eine grundrissorientierte Planung zu achten (Anordnung der Nebenräume zur Straße).

Alle dem Schlafen dienenden Aufenthaltsräume, die durch Öffnungen (z. B. Fenster, Türen) in der südlichen und östlichen Außenwand belüftet werden müssen (Einflussbereich der Kantstraße), sind zur Sicherstellung ausreichend niedriger Innenpegel mit schalldämmten automatischen Belüftungsführungen/Systemen/Anlagen auszustatten. Deren Betrieb muss auch bei vollständig geschlossenen Fenstern eine Raumbelüftung mit ausreichender Luftwechselzahl ermöglichen.

Für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>10</b>	<b>0</b>	

Die Angaben werden wie folgt ergänzt:

Sämtliche Fenster in der Ost- und Südfassade (Einflussbereich der Kantstraße) müssen mind. in Schallschutzklasse 3 ausgeführt werden. Grundsätzlich ist auf eine grundrissorientierte Planung zu achten (Anordnung der Nebenräume zur Straße).

Alle dem Schlafen dienenden Aufenthaltsräume, die durch Öffnungen (z. B. Fenster, Türen) in der südlichen und östlichen Außenwand belüftet werden müssen (Einflussbereich der Kantstraße), sind zur Sicherstellung ausreichend niedriger Innenpegel mit schalldämmten automatischen Belüftungsführungen/Systemen/Anlagen auszustatten. Deren Betrieb muss auch bei vollständig geschlossenen Fenstern eine Raumbelüftung mit ausreichender Luftwechselzahl ermöglichen.



- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**  
Schreiben vom 01.06.2022

Stellungnahme:

„Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

für <b>10</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**  
Schreiben vom 03.06.2022

„Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und Möglichkeit der Äußerung aus naturschutzfachlicher Sicht.“

Aus naturschutzfachlicher Sicht stehen der Planung keine grundsätzlichen Hinderungsgründe entgegen.

Einzig für die der kommunalen Abwägung nicht zugänglichen artenschutzrechtlichen Belange bitten wir um Mitteilung, auf welche Weise dem Thema insbesondere beim Abriss oder Teilabbriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen begegnet wird.

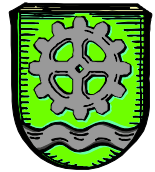
Wir bitten dabei, die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

Abbruch/Umbau von Gebäuden, die **Sommerquartiere** besonders geschützter Tierarten sein könnten:

---

Nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG ist es u. a. verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören, diesen Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Fledermäuse, Rauchschwalben, Mehlschwalben, Mauersegler, Schleiereulen, Turmfalken, Hornissen gehören z. B. zu diesen artenschutzrechtlich besonders geschützten Tieren.



Im bzw. am vom Abbruch/Umbau betroffenen Gebäude können sich solche Tiere bevorzugt aufhalten.

Um deren Beeinträchtigung sicher auszuschließen, darf der Abriss/Umbau des bestehenden Gebäudes grundsätzlich nur erfolgen, wenn das potentielle Quartier unbesetzt ist. Dies ist grundsätzlich in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. der Fall, wenn lediglich von einer Nutzung als Sommerlebensraum auszugehen ist. Soll der Abbruch außerhalb der genannten Zeit durchgeführt werden, obliegt es dem Vorhabensträger oder im Falle einer Bauleitplanung der Gemeinde, sich rechtzeitig darüber Klarheit zu verschaffen, ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

Abbruch/Umbau von Gebäuden, die **Überwinterungsquartiere** für Fledermäuse sein könnten:

Nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist es u. a. verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören, diesen Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Fledermäuse gehören zu diesen artenschutzrechtlich besonders geschützten Tieren.

Im vorliegenden vom Abbruch/Umbau betroffenen Gebäude könnten sich Überwinterungsquartiere für Fledermäuse befinden.

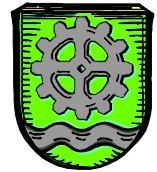
Soll der Abbruch in der Zeit zwischen 01.10. und 31.03. erfolgen, ist das Gebäude auf überwinternde Fledermäuse zu untersuchen. Sollten Fledermäuse angetroffen werden, kann der Abriss erst nach erfolgreicher Überwinterung erfolgen.

Zur Vermeidung späterer Verzögerungen empfehlen wir dringend die finale Klärung artenschutzrechtlicher Sachverhalte auf Ebene des Bebauungsplanes.“

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Hinweis wird textlich wie folgt aufgenommen:

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Bundesnaturschutz (BNatSchG) ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören, diesen Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Fledermäuse, Rauchschwalbe, Mehlschwalben, Mauersegler, Schleiereulen, Turmfalken, Hornissen gehören z. B. zu diesen artenschutzrechtlich besonders geschützten Tieren. Im bzw. am vom Abbruch betroffenen Gebäude können sich solche Tiere bevorzugt aufhalten. Sofern derartige Tiere im bzw. am Gebäude nachgewiesen werden können, darf der Abbruch der bestehenden Gebäude grundsätzlich nur erfolgen, wenn das potentielle



Quartier unbesetzt ist. Dies ist grundsätzlich in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. der Fall.

für <b>10</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird textlich wie folgt aufgenommen:

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Bundesnaturschutz (BNatschG) ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören, diesen Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Fledermäuse, Rauchschwalbe, Mehlschwalben, Mauersegler, Schleiereulen, Turmfalken, Hornissen gehören z. B. zu diesen artenschutzrechtlich besonders geschützten Tieren. Im bzw. am vom Abbruch betroffenen Gebäude können sich solche Tiere bevorzugt aufhalten. Sofern derartige Tiere im bzw. am Gebäude nachgewiesen werden können, darf der Abbruch der bestehenden Gebäude grundsätzlich nur erfolgen, wenn das potentielle Quartier unbesetzt ist. Dies ist grundsätzlich in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. der Fall.

**Folgende Privatpersonen haben Anregungen zur Planung vorgebracht:**

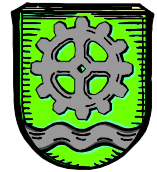
- **VR Hausverwaltung GmbH, Traunreut**  
Schreiben vom 17.05.2022

„Gegen den am 23.03.22 bekannt gegebenen Bebauungsplan möchten die Eigentümer der WEG Kantstr. 23, 23 a, vertr. d. d. VR Hausverwaltung GmbH folgende Einwände vorbringen:

Zu 2.: Lage und Beschaffenheit des Baugebietes/6. Art und Maß der Nutzung

Das anschließende Gebäude der WEG Kantstr. 23 a E + 2 OG wird v. a. im II. Obergeschoß maßgeblich von der Nordseite belichtet und belüftet (Giebelrichtung Nord - Süd). Die im Bebauungsplan von 1963 vorgesehene Anschlussbebauung auf dem Grundstück 1177/98 war mit EG + 3 Vollgeschossen, ohne Dachausbau vorgesehen. Die neue Bauform ist durch Höhe (V) und Dichte GRZ 0,60/GFZ 1,50 weitaus dichter vorgesehen. Die durch die BauNVO festgelegten Höchstwerte werden überschritten. Die Befürchtung unserer Eigentümer ist, dass die **massive Ausnutzung der Flächen zu starker Beeinträchtigung der Licht- und Wohnverhältnisse** der Kantstr. 23 a führt. Die Abstandfläche wurde zur Grundstücksgrenze halbiert. Eine Grenzbebauung durch die Tiefgarageneinfahrt (die aus der Berechnung genommen wurde und für die Län-





ge an der Grenze eine Ausnahmeregelung gilt, Erhöhung der Stützmauer geplant), führt ebenfalls zu unverhältnismäßig dichter Bebauung und zusätzlicher Beengtheit auf der Nordseite des Grundstücks 1177/97.

#### Zu 3.: Verkehrserschließung

Die Kantstraße ist ein wichtiger Zubringer, der durch die Ampelregelung Kreuzung W.-v.-Siemens-Straße regelmäßig zu Rückstau führt. Schon jetzt ist es für unsere Eigentümer oft schwierig, das eigene Grundstück zu befahren. Zusätzlich abgestellte Autos der Fahrschule (auch LKW), fluktuierender Verkehr der Gastronomie und des Gewerbes stellen seit Jahren immer wieder Probleme dar, die auch in mehreren Ortsterminen mit der Stadt Traunreut besprochen wurden. Durch die nun stark verdichtete Bebauung auf dem Nachbargrundstück wird sich die **fragile Verkehrssituation im genannten Bereich verstärken**.

#### Zu 4.: Ver- und Entsorgung

Dachflächen- und Niederschlagswasser sind auf dem Grundstück 1177/98 zu entwässern. Auf den verbleibenden unbebauten Flächen auf der Ostseite wird angezweifelt, ob das Niederschlagswasser, v. a. das der Dachfläche aufgenommen werden kann.

Uns ist bewusst, dass städtische Nachverdichtung neuerlich großen Stellenwert einnimmt: Die Lage und Proportionen der geplanten Bebauung mit der einhergehenden Nutzerdichte stellt für unsere Eigentümer jedoch ein Problem dar. Wir bitten um Prüfung unserer Einwände.“

#### Schreiben vom 28.06.2022 – Rücknahme des Einspruchs

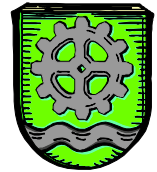
„Aufgrund der getroffenen Festlegungen am Ortstermin v. 22.06.22 gegen den am 23.03.22 bekanntgegebenen Bebauungsplan möchten die Eigentümer der WEG Kantstr. 23, 23 a, vertr.d.d. VR Hausverwaltung GmbH den **Einspruch mit sofortiger Wirkung für die Punkte 2, 3 und 4 zurücknehmen**.“

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Rücknahme des Einspruches vom 17.05.2022 der VR Hausverwaltung GmbH, Traunreut, mit Schreiben vom 28.06.2022 wird zur Kenntnis genommen.

für <b>10</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Rücknahme des Einspruches vom 17.05.2022 der VR Hausverwaltung GmbH, Traunreut, mit Schreiben vom 28.06.2022 wird zur Kenntnis genommen.

**Billigungsbeschluss:****Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat billigt den Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Nord-West“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1177/98, Gemarkung Traunreut, Kantstraße 25, i. d. F. v. 23.03.2022 mit der Begründung i. d. F. v. 23.03.2022 des Mag. Dipl.-Ing. Architekt Stadtplaner Martin Jobst, Breslauer Straße 6, 83301 Traunreut, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

für <b>10</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat billigt den Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Nord-West“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1177/98, Gemarkung Traunreut, Kantstraße 25, i. d. F. v. 23.03.2022 mit der Begründung i. d. F. v. 23.03.2022 des Mag. Dipl.-Ing. Architekt Stadtplaner Martin Jobst, Breslauer Straße 6, 83301 Traunreut, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

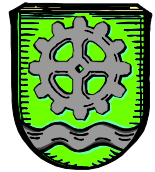
## **2.2 Antrag der Fraktion der BÜRGERLISTE Traunreut e. V. vom 03.06.2022; Errichtung eines durchgängigen und attraktiven Fußweges – „Traunreuter Innenstadtboulevard“ im Sanierungsgebiet Stadtkern**

Die Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. stellt am 03.06.2022 folgenden Antrag zur Behandlung in der Sitzung des Bauausschusses am 13.07.2022 und nachfolgender Stadtratssitzung am 20.07.2022:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

namens der Fraktion der BÜRGERLISTE Traunreut e.V. und als Referent für Stadtplanung, Stadtsanierung und Städtebauförderung stelle ich folgenden Antrag, der in der Sitzung des Bauausschusses am 13.07.2022 zur Beratung und anschließend in der Sitzung des Stadtrates am 20.07.2022 zur Beschlussfassung zu behandeln ist.

**Antrag:**



Die Stadt Traunreut errichtet im Sanierungsgebiet Stadtkern den durchgängigen und attraktiven Fußweg „Innenstadtboulevard“.

Der Verlauf des Weges orientiert sich an der anliegenden Skizze (Anlage). Er ist gekennzeichnet durch die zentrale Achse „Rathausplatz/Kantstraße“ und einen West- sowie einem Ostbogen.

Mit dem Boulevard sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die wichtigsten Einkaufs-, Dienstleistungs-, Aufenthalts- und Kulturbereiche der Traunreuter Innenstadt sollen fußläufig einfach erreichbar gemacht werden.
- Der Weg definiert den Umgriff der Traunreuter Innenstadt.
- Er soll ein optisch besonders ansprechender Teil der Innenstadt sein.

Zur Erreichung der Ziele sind bei der Planung folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die bauliche Ausführung hat ein einheitliches Erscheinungsbild zu erhalten, das den Weg als durchgängige Strecke erkennbar macht.
- Auf eine qualitativ hochwertige Gestaltung ist zu achten.
- Eine Grünplanung ist in besonderer Weise zu berücksichtigen. Im Sinne eines Schauweges sind einheimische Gewächse zu pflanzen, mit denen die Natur des Umlands in der Stadt erlebbar wird (evtl. Unterstützung durch ein Informationssystem).
- Sitzgelegenheiten sind einzuplanen.
- Innenstadtwegweiser sind vorzusehen.
- Der Innenstadtboulevard ist im Projekt „Digitaler Zwilling“ zu berücksichtigen.

### **Begründung:**

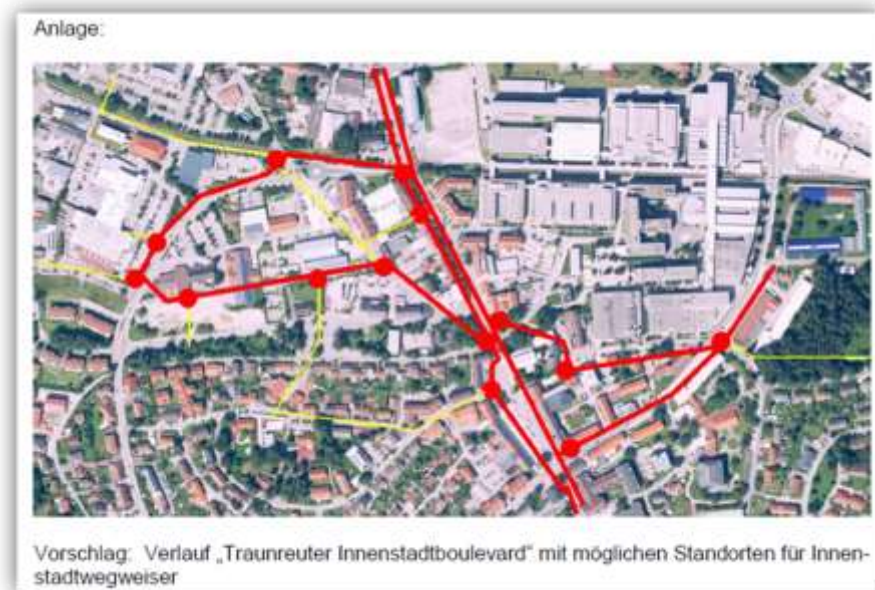
Die Traunreuter Innenstadt, mit ihren vielfältigen Einkaufs-, Dienstleistungs- und Kulturangeboten, zerfällt derzeit in einzelne Bereiche (z. B. Rathausplatz/Kantstraße, Traun-Passage, Petrapark, Ärztehäuser, Maximum), die durch keine städtebauliche Struktur miteinander verbunden sind. Zudem ist die optische Gestaltung weiter Teile der Innenstadt derzeit noch sehr unattraktiv.

Mit der Anlage eines „Traunreuter Innenstadtboulevards“ können diese Schwachpunkte beseitigt und damit ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Attraktivität der Traunreuter Innenstadt geleistet werden. Zusammen mit den innerstädtischen Grünanlagen könnte sich dieser Rundweg zu einem Markenzeichen der Stadt Traunreut entwickeln.

Der Antrag bildet einen wichtigen Beitrag zu den bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Sanierung der Traunreuter Innenstadt.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Johannes Danner“



#### Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zuge der Baumaßnahmen zur Stadtsanierung wurden und werden weiterhin maßnahmenorientierte Verbesserungen im Öffentlichen Raum schrittweise vorgenommen.

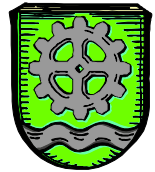
Dies ist zuletzt auch in der Fridtjof-Nansen-Straße so durchgeführt worden.

Auf ein einheitliches Stadtbild wurde seit Beginn der Stadtsanierung z.B. durch die Verwendung von aufeinander abgestimmten Pflaster- oder Plattenbelägen und weiteren Materialien großen Wert gelegt. Mit der Umgestaltung der Kantstraße wird ein weiterer wichtiger Bereich der Kernstadt entsprechend aufgewertet. Hier wird das Augenmerk insbesondere der Schaffung von Grünbereichen vor den Geschäften sowie ansprechende Sitzmöglichkeiten gelegt.

Aber auch außerhalb des Sanierungsgebietes wird bereits seit vielen Jahren Wert auf ein ansprechendes und sicheres Erscheinungsbild der Verkehrsflächen wert gelegt. So z.B. auch in den verschiedenen sanierten oder umgestalteten Straßenzügen wie dem Trauring oder der Werner-von-Siemens- und Jahn- und Adalbert-Stifter-Straße.

Sitzgelegenheiten wurden und werden auch weiterhin ergänzt, soweit die Möglichkeiten und Flächen hierzu gegeben sind.

Ein eigene „Boulevard-Beschilderung“ als Innenstadtwegweiser wäre neu zu entwickeln und müsste zusätzlich zum „Traunreuter Geschichtsweg“ aufgestellt werden.



Ein wichtiger Beitrag für einen ansprechenden Innenstadt-Boulevard wären aber auch intensive Aktivitäten der Ladenbesitzer und/oder Gebäudeeigentümer im Hinblick auf eine Gebäudesanierung und/oder Schaufenstergestaltung. Ein attraktiver öffentlicher Raum kann nur den Rahmen für eine ansprechende Innenstadt bilden, die wesentlich wichtigeren Akteure sind aber die Geschäftsbetreiber oder Ladeninhaber.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Dem Antrag der Fraktion der Bürgermeister Traunreut e.V. vom 03.06.2022 zur Errichtung im Sanierungsgebiet Stadtkern durchgängigen und attraktiven Fußweg „Innenstadtboulevard“ wird / wird nicht zugestimmt.

**Nach ausführlicher Aussprache wurde der Antrag zurückgenommen.  
Eine Beschlussfassung erfolgte nicht.**

**2.3 Antrag der Fraktion der BÜRGERLISTE Traunreut e. V. vom 03.06.2022;  
Erstellung eines Konzeptes für die Gestaltung der Grünanlagen im Sanierungsgebiet Stadtkern einschließlich der Grünfläche an der Martin-Luther-Straße**

---

Die Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. stellt am 03.06.2022 folgenden Antrag zur Behandlung in der Sitzung des Bauausschusses am 13.07.2022 und nachfolgender Stadtratssitzung am 20.07.2022:

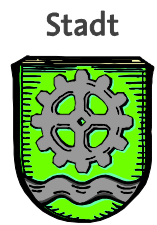
„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

namens der Fraktion der BÜRGERLISTE Traunreut e.V. und als Referent für Stadtplanung, Stadtsanierung und Städtebauförderung stelle ich folgenden Antrag, der in der Sitzung des Bauausschusses am 13.07.2022 zur Beratung und anschließend in der Sitzung des Stadtrates am 20.07.2022 zur Beschlussfassung zu behandeln ist.

**Antrag:**

Die Stadt Traunreut lässt für die Gestaltung der Grünanlagen im Sanierungsgebiet Stadtkern, einschließlich der Grünfläche an der Martin-Luther-Straße, ein Konzept erstellen.

Der Auftrag dafür ist an einen Landschaftsplaner zu vergeben, der Erfahrung in der Gestaltung innerstädtischer Grünflächen nachweisen kann. In der Planung sind Interaktions- und Aktivitätsflächen, wie z. B. Wasserflächen (Kneippbecken o. ä.), Kinderspielbereiche oder Ballspielkäfig, zu berücksichtigen.

**Begründung:**

Durch die Beschlüsse des Stadtrates wird es in den kommenden Jahren zu einer erhöhten Verdichtung in der Traunreuter Innenstadt kommen. Der Bereich der Grünflächen ist dabei bisher noch ungenügend in den Planungen berücksichtigt worden.

In der öffentlichen Diskussion wird zudem der Verlust von Grünflächen im innerstädtischen Bereich immer wieder kritisiert.

Mit dem geforderten Konzept wird die Grundlage für eine attraktive Entwicklung der innerstädtischen Grünflächen gelegt und zugleich dem Bürger gegenüber klar kommuniziert, wie sich die Stadt die Grünflächenentwicklung in der Zukunft vorstellt.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Johannes Danner“

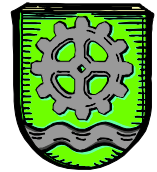
**Stellungnahme der Verwaltung:**

Mehrere Einzelmaßnahmen für Grünanlagen im Sanierungsgebiet sind in den letzten Jahren immer wieder hinsichtlich einer Aufwertung diskutiert worden. Zu erwähnen sind hierbei die Überlegungen des P-Seminars von Schülerinnen und Schülern des JHG für den Bereich der Marktstraße sowie der „Grünzug Eichendorffstraße“, der im Zuge der Umgestaltung des Wochenmarktplatzes mit Errichtung eines Maibaums im Rahmen der Städtebauförderung im Programm „Innenstädte beleben“ attraktiver gemacht werden soll.

Das Vergabeverfahren zur Beauftragung eines Landschaftsarchitekten für die Gesamtmaßnahme „Grünzug Eichendorffstraße“ ist derzeit im Verfahren und wird in einer der nächsten Sitzungen des Bauausschusses vergeben werden. Erste Haushaltsmittel sind hierfür bereits im Haushaltsplan 2022 enthalten.

Auch Überlegungen zur Errichtung einer Kneippanlage auf der bestehenden Grünfläche wurden schon geführt. Änderungen im Bereich der Straße zwischen Elbe- und Eichendorffstraße hinsichtlich der Straßenführung und auch der Wegeführung durch die bestehende Grünanlage an der Eichendorffstraße wurde auch mit Frau Prof. Beer schon angesprochen. Auch die Errichtung z.B. einer Kneippanlage in diesem Bereich sei hierbei erwähnt.

Im Rahmen der Stadtsanierung und verschiedenen Einzelmaßnahmen wird seit vielen Jahren versucht den öffentlichen Raum auch mit Grünbereichen zu stärken, z.B. bei der Umgestaltung der Fridtjof-Nansen-Straße und der Kantstraße, um so das „Kleinklima“ in der Kernstadt zu verbessern.



Aus Sicht der Verwaltung ist eine eigene Beschlussfassung für ein Gesamtkonzept nicht zwingend erforderlich.

**Eine Beschlussfassung ist derzeit nicht erforderlich.**

**Dieser Antrag wurde zurückgenommen.**

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat  
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Miria Reichenberger